

5 Honorar

- Das Honorar wird im Erstgespräch transparent vereinbart.
- In der Regel werden Erstgespräche, nach denen eine Therapie zustande kommt, in Rechnung gestellt.
- Klienten/-innen haben einen Anspruch auf eine Quittung und Therapiebestätigung.
- Über das vereinbarte Honorar hinaus sind keine Forderungen statthaft.
- Über versäumte Therapiestunden bzw. Abmeldefristen werden im Erstgespräch klare Abmachungen getroffen.
- Telefongespräche mit therapeutischem Charakter können verrechnet werden.
- Es ist unstatthaft, für die Zu- oder Überweisung von Klienten/-innen Provisionen oder Entschädigungen zu leisten oder entgegenzunehmen.

6 Werbung

- 6.1 IG IHK-Mitglieder dürfen ihre Mitgliedschaft in Berufs- oder Fachverbänden offen darstellen, sind jedoch verpflichtet, den entsprechenden Status darzulegen. Die Fachmitgliedschaft darf nicht als Ausbildungsbezeichnung benutzt werden.
- 6.2 IG IHK-Mitglieder informieren sorgfältig und unmissverständlich über ihre Ausbildung, Kompetenz und Erfahrung in ihrem Tätigkeitsbereich. Sie verpflichten sich bei der Bekanntmachung ihrer Angebote zu Ehrlichkeit, Sachlichkeit und Verhältnismässigkeit. Die benutzen keine Namen oder Bezeichnungen, die mit Therapieformen in Zusammenhang gebracht werden können, in denen sie nicht ausgebildet sind. Seminaristen/-innen geben in Ausschreibungen an, dass sie am IHK in Ausbildung sind und verwenden die IHK-Diplombezeichnung erst nach der Diplomierung. IG IHK-Mitglieder erwecken nicht den Anschein, Partner oder Mitglied einer Vereinigung zu sein, der sie nicht angehören, drängen ihre Leistung nicht auf und unterlassen unrealistische Versprechungen über Behandlungs-, Beratungs- und Lernerfolg.

Eine Mitgliedschaft in der IG IHK schliesst die Anerkennung dieser Landesregeln zu Ethik ein. Die Mitglieder sorgen selber für deren Einhaltung.

November 2006

Ethische Richtlinien der IG IHK

Die folgenden ethischen Richtlinien sind kongruent zu denen des Institutes für Humanistische Kunsttherapie.

Allgemeines zu den ethischen Richtlinien der IG IHK

Die berufsethischen Richtlinien und Landesregeln dienen

- a) dem Schutz der Öffentlichkeit vor unethischer Therapietätigkeit aller in der IG IHK organisierten therapeutisch, beraterisch und/oder pädagogisch tätigen Kunsttherapeuten/-innen.
- b) Als Handlungsorientierung

Die Mitglieder der IG IHK verpflichten sich, die folgenden berufsethischen Richtlinien einzuhalten. Die folgenden Landesregeln für kunsttherapeutisch ausgebildete und sich ausbildende Personen bieten dazu eine Grundlage.

- 1.1 In der IG IHK organisierte Personen dienen dem Wohlergehen des Hilfe suchenden Menschen. Sie respektieren die Integrität und Würde der Klienten/-innen und diskriminieren niemanden.
- 1.2 Die Kunsttherapeuten/-innen erläutern den Klienten/-innen beim Erstkontakt deren Rechte und ihre eigenen Verpflichtungen. Sie klären die Rollen und Erwartungen und zeigen die Grenzen der Therapiemethode und des Therapieprozesses auf.
- 1.3 Die Kunsttherapeuten/-innen respektieren das Recht der Klienten/-innen auf Selbstbestimmung, helfen ihnen, die Konsequenzen der Entscheidungen zu sehen und weisen sie darauf hin, dass Entscheidungen bezüglich der Therapie in der Verantwortung der Klienten/-innen liegen.
- 1.4 Die Kunsttherapeuten/-innen missbrauchen keinesfalls das in der therapeutischen Beziehung entstehende Abhängigkeitsverhältnis. Missbrauch beginnt dort, wo die Kunsttherapeuten/-innen ihrer Aufgabe untreu werden und an den Klienten/-innen ihre persönlichen, z.B. sexuellen, geschäftlichen oder sozialen Interessen befriedigen – selbst wenn das von den Klienten/-innen gewünscht wird. Sexuelle Phantasien und Gefühle bei Kunsttherapeuten/-innen und Klienten/-innen können in der Therapie vorkommen. Ihre Bearbeitung kann Gegenstand der Therapie sein, niemals aber das Ausleben sexueller Bedürfnisse. Die Verantwortung, dass Ambivalenzen und Rollen jederzeit geklärt werden, liegt ausschliesslich bei den Kunsttherapeuten/-innen.
- 1.5 Die Kunsttherapeuten/-innen üben ihre Tätigkeit nur solange aus, als dies noch im Interesse der Klienten/-innen ist und ihrem Fortschritt dient. Es ist nicht statthaft, aus eigenen finanziellen Interessen heraus eine Therapie unnötig auszudehnen.

- 1.6 Die Kunsttherapeuten/-innen setzen in der Therapie keine Mittel ein, in deren Handhabung sie nicht ausgebildet sind. Beim Erreichen der persönlichen Grenzen in einer Therapie unterstützen sie die Klienten/-innen bei der Suche nach einer andern Therapie, kompetenter Therapeuten/-innen und einer andern geeigneten Anschlussbehandlung. Bei Beeinträchtigung der eigenen beruflichen Handlungsfähigkeit durch Krankheit, Unfall, Befangenheit oder persönlichen Krisen treffen sie die angemessenen Vorkehrungen. Dasselbe gilt für jede längere Abwesenheit.
- 1.7 Die Sorgfaltspflicht der Kunsttherapeuten/-innen für ihre Klienten/-innen gilt auch über die Therapie hinaus.

2 Schweigepflicht und Umgang mit Therapiematerial

- 2.1 Mitglieder der IG IHK unterstehen grundsätzlich der Schweigepflicht über alles, ihnen im Rahmen ihrer Berufsausübung anvertraut wird. Wenn sie durch gesetzliche Bestimmungen zu einer Auskunft verpflichtet sind, informieren sie ihre Klienten/-innen voll umfänglich darüber. Ohne Einwilligung der Klienten/-innen machen Kunsttherapeuten/-innen keinen öffentlichen Gebrauch von Sitzungsmaterial. Sie holen eine schriftliche Einwilligung der Klienten/-innen ein, wenn sie Arbeiten in irgendeiner Form öffentlich machen (Diplomarbeit, Kontrollfälle, Aus- und Weiterbildung, Artikel, Vorträge, Ton- und Bildträger z.B. für Ausstellungen etc.). Gegebenenfalls wird die Entbindung von der Schweigepflicht durch den Kantonsarzt beantragt.
- 2.2 Für Berichte an Ärzte/-innen, Therapeuten/-innen, Behörden und Krankenkassen muss die Einwilligung der Klienten/-innen eingeholt werden. Besondere Sorgfaltspflicht gilt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, zu denen das Vertrauensverhältnis gewahrt werden muss. Informationen an verantwortliche Eltern und Behörden müssen sorgfältig abgewogen werden.
- 2.3 Zur Lagerung von Klienten/-innenarbeiten braucht es einen geschützten Raum. IG IHK-Mitglieder verpflichten sich, Therapiearbeiten nach Abschluss der Therapie zurückzugeben, bzw. über einen angemessenen Zeitraum aufzubewahren.
- 2.4 Sie sind verpflichtet, jederzeit Rechenschaft über den Therapieverlauf geben zu können. Klienten/-innen haben auf Verlangen ein Einsichtsrecht in die Dokumentation ihrer Krankheitsgeschichte, bzw. Behandlung. Ausgenommen sind Auskünfte von Drittpersonen, bzw. persönliche Notizen der Kunsttherapeuten/-innen.

3 Professionelle Kompetenz und Integrität

- 3.1 IG IHK-Mitglieder bürgen für einen möglichst hohen Standard an professioneller Kompetenz und Integrität und verpflichten sich, diese dauernd weiterzubilden und zu vertiefen, sowie für Beaufsichtigung ihrer Berufsarbeit durch Super- und/oder Intervision.
- 3.2 Sie halten sich in ihrem Fachbereich durch praktische und/oder klinische Erfahrung auf dem neuesten Stand. Sie informieren sich über neue Entwicklungen in ihrem und verwandten Fachbereichen. Sie verpflichten sich, keine Behandlungsvereinbarungen einzugehen, die nicht ihrem Ausbildungsstand entsprechen.
- 3.3 Sie behandeln Klienten/-innen, die bereits in einer andern Therapie oder Behandlung sind, nach vorherigem Einverständnis, so weit wie möglich und sinnvoll in Absprache und Koordination mit den betreffenden Therapeuten/-innen.
- 3.4 Sie sind sich ihres grossen Einflusses auf die Klienten/-innen jederzeit bewusst und halten sich entsprechend zurück mit persönlichen Meinungen und Empfehlungen.
- 3.5 Sie nehmen für ihre persönlichen Probleme oder Konflikte, die sich in der beruflichen Tätigkeit auswirken können, professionelle Hilfe in Anspruch.
- 3.6 Sie verpflichten sich zu psychohygienischen Massnahmen und vermeiden ein Verhalten, das die Ausübung der Berufstätigkeit beeinträchtigt.

4 Orientierung der Klienten/-innen

IG IHK-Mitglieder achten beim Erstkontakt mit Klienten/-innen auf eine sorgfältige und umfassende Orientierung, welche die folgenden Punkte umfasst:

- Die Darstellung der Methode und der zur Verfügung stehenden Gestaltungsmittel
- Die Festlegung des Settings
- Genaue Information über die Ausbildung und den Werdegang des/der Kunsttherapeuten/-in
- Die mutmassliche Dauer der Therapie
- Die finanziellen Bedingungen wie Honorar, Krankenkassenvergütung, Verrechnungsmodus versäumter Stunden usw.
- Die Schweigepflicht